

DIE SCHWEIZ. VERHANDLUNGSDELEGATION
 FUER DAS NIEDERLASSUNGSRECHT IM
 VERSICHERUNGSWESEN (EWG; NICHT-LEBEN)

Bern, den 15. Dezember 1976

777.343.1 -

Bericht über die dritte Verhandlungssitzung
 vom 26. Oktober 1976 in Brüssel

1 Delegation

- 11 EG-Delegation (Vorsitz): Dir. Hutton (GD XV, Delegationschef),
 Stüben, Levie, Deprelle, Mayens
 (alle GD XV), Séché (Rechtsdienst),
 Fr. van der Elst (GD I)
- 12 Schweiz. Delegation: Drs. Blankart (Chef IB, Delegationschef),
 Christinger (Dir. EVA, stellvertr. Dele-
 gationschef), Baldi (IB/HA), Humbel (EVA),
 von Gräffenried (Mission), Streit (alt-Dir.
 EVA), Zoelly (VSV)

2 Allgemeineindruck

Die Verhandlung hat einerseits einen gewissen Stand des gegenseitigen Aufeinander-Eingespieltseins erreicht, so dass vielfach Stichworte und Andeutungen genügen, um vom Gesprächspartner verstanden zu werden. Andererseits ist sie in genügende Tiefe vorgedrungen, um die Meinungsverschiedenheiten, soweit vorhanden, offenzulegen. Wir sind der Meinung, dass die aufgetretenen Differenzen zwar ernster Natur, aber nicht unüberwindlich sind.

3 Bereinigte Probleme

31 Anlagepolitik

Wir haben unsere Partner von der Berechtigung einer allgemeinen Abkommensbestimmung überzeugen können, wonach die Gesellschaften durch die ihnen grundsätzlich zugestandene Freiheit in der Wahl der Solvabilitätswerte nicht von der Pflicht entbunden sind, eine Anlagepolitik nach den Grundsätzen der Bonität, Liquidität, Rentabilität sowie der angemessenen Risikoverteilung zu verfolgen.

32 Verfügungsbeschränkung bei Immobilien

Die EG-Kommission hat uns die formelle Zusicherung gegeben, dass die im Grundbuch einzutragende Verfügungsbeschränkung für Grundstücke, die im noch zu schaffenden Sicherungsfonds verhaftet sind, ihres Erachtens keine kautionsähnliche Wirkung hat und somit ihren Abkommensvorstellungen nicht widerspricht.

33 Juristische Person als Generalbevollmächtigter

Es ist gelungen, die Anwendung des schweizerischen Rechts, was die Unzulässigkeit einer juristischen Person als eines Generalbevollmächtigten betrifft, vorzubehalten.

34 Anwendungsbereich

Hinsichtlich der vom Abkommen auszuschliessenden Versicherungseinrichtungen, haben wir die Institutionen der sozialen Sicherheit ausnehmen können (was zu erwarten war). Zudem ist es uns möglich gewesen, unserem Vorschlag gemäss für den Ausschluss der kleinen Versicherungseinrichtungen im Gegensatz zur EG-Koordinationsrichtlinie zwei einfache kumulative Ausschlusskriterien zu vereinbaren: Beschränkung der Tätigkeit auf die Schweiz bzw. die Gemeinschaft einerseits, maximales Prämienvolumen von (vermutlich) 1 mio Rechnungseinheiten andererseits.

Wir möchten festhalten, dass die Bereinigung der unter Ziff. 3 genannten Probleme keineswegs eine Selbstverständlichkeit darstellt, da sie

fast ausnahmslos eine Abweichung von oder eine Ergänzung zu der Koordinationsrichtlinie darstellen. Wir haben vor allem hinsichtlich der Grundsätze der Anlagepolitik (Pt. 31) sowie des Ausschlusses der kleinen Gesellschaften (Pt. 34) erwartet, dass uns die Kommission auf Grund dogmatischer Erwägungen vermehrte Schwierigkeiten bereiten würde. Dass dem nicht so war, beweist nicht nur die Begründetheit unserer Argumentation, sondern auch die Tatsache, dass die Kommission nicht versucht, uns a priori zum "autonomen Nachvollzug" zu zwingen. Die bisher vereinbarten Bereiche weisen vielmehr auf eine Ausgewogenheit der beidseitigen Konzessionen hin, was integrationspolitisch von vorrangiger Bedeutung ist.

4 Meinungsverschiedenheiten

Es sind zwei grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, die wir in dieser Schärfe nicht erwartet haben:

4.1 Kongruenz bei der Bedeckung der technischen Rückstellungen

Anlässlich der ersten Verhandlungsrunde haben wir uns von der Kommission formell bestätigen lassen, dass jede Vertragspartei frei ist, Vorschriften im Sinne eines Anlagekataloges hinsichtlich der zur Bedeckung der technischen Rückstellungen zugelassenen Werte zu erlassen und damit zu einem bestimmten Teil auch das Erfordernis der Währungs- und Schuldnerkongruenz aufzustellen, d.h. die Versicherungsgesellschaften zu verpflichten, für die betreffende Bedeckung Titel in schweizerischer Währung und von schweizerischen Schuldner zu wählen (doppelte Kongruenz). Zu unserem Erstaunen ist nun die Kommission auf ihre Zusage zurückgekommen, die Forderung stellend, dass das unter dem Leitmotiv der Gleichbehandlung stehende Abkommen nicht nur die Nicht-Diskriminierung der Gesellschaften, sondern auch jene ihrer Schuldner beinhalten müsse. Wenn eine solche Forderung in einem binnenmarktähnlichen Verhältnis, wie es die EG-Staaten unter sich bilden, seine Berechtigung haben mag, so geht dies u.E. in einem durch das allgemeine Völkerrecht bedingten Verhältnis zwischen zwei Vertragspartnern eindeutig zu weit. Die

Gemeinschaft ist ihrer Finalität nach auf dem Weg zu einem Bundesstaat, weshalb ein derartiges Diskriminierungsverbot seinen Sinn haben mag. Die Schweiz hat indessen nicht die Absicht, in ein bundesstaatsähnliches Verhältnis zur Gemeinschaft zu treten. Abgesehen davon beinhaltet das in der EG bestehende Erfordernis der Währungskongruenz auch eine Diskrimination, solange die Gemeinschaft keine einheitliche Währung eingeführt hat... Mit diesen Feststellungen wollen wir nicht behaupten, dass ein auf Schweizerfranken lautender Titel eines ausländischen Schuldners in jedem Falle weniger vertrauenswürdig sei als ein doppelt kongruentes Wertpapier. Was wir hingegen nur schwerlich annehmen können, ist die sehr extensive Interpretation des Nicht-Diskriminierungsbegriffs, Interpretation, die, falls akzeptiert, theoretisch auch auf die im Sicherungsfonds zu verhaftenden Grundstücke im Sinne einer Zulassung ausländischer Grundstücke angewandt werden müsste, was ausgeschlossen ist. Wir werden die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterziehen und anlässlich der nächsten Verhandlungsrunde auf sie zurückkommen.

42 Anwendungsbereich

Unser Vorschlag, im Sinne von Art. 4 der EG-Richtlinie, die kantonalen, grösstenteils mit Monopol ausgestatteten Feuerversicherungsanstalten einzeln vom Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen, ist bei der Kommission auf erhebliche Bedenken gestossen. Dies deshalb, weil der von diesen Anstalten gedeckte Marktanteil von 44 % des schweizerischen Feuerversicherungsgeschäftes sehr viel grösser sei als jener der Monopolanstalten der Mitgliedstaaten, Anstalten, die als solche auch vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Man könne nicht ein Abkommen über die gegenseitige Oeffnung des Versicherungsmarktes abschliessen und zugleich zulassen, dass ein grosser Teil dieses Marktes bei einem Vertragspartner

rechtlich monopolisiert bleibe. - Wir werden versuchen, dieses Argument, dem eine gewisse integrationspolitische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, dadurch zu entkräften, dass wir nach Möglichkeit beweisen, dass die Gemeinschaft auf Grund ihres z.T. recht weit ausgebauten öffentlichen Sozialversicherungssektors hinsichtlich dieses letztern Marktanteile aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszuschliessen vermag, die in der Schweiz der Privatassekuranz und damit auch der EWG-Konkurrenz offenstehen. Es somit darum, den Prozentsatz des Marktanteils herauszufinden, welcher der privaten Assekuranz zur Verfügung steht. Diese, indessen nur schwerlich zu bewerkstelligende Berechnung dürfte vermutlich erweisen, dass die von den Vertragspartnern gegenseitig zugestandenen Marktöffnungen prozentmässig mehr oder minder ausgeglichen sind. Ferner wird mit den Erfahrungen des Freihandelsabkommens zu argumentieren sein, bei welchem auf EWG-Seite die Monopole nach wie vor tabuisiert sind (Zündhölzer), wiewohl die Schweiz ihren diesbezüglichen Markt der EWG-Konkurrenz geöffnet hat.

5 Teilweise gelöste Fragen

51 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

In dieser wesentlichen Frage wurde provisorisch vereinbart, dass das EVA nicht eigentlich als 10. Mitglied in die Konferenz der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten aufgenommen wird, sondern dass eine Art von Gemischter Kommission Schweiz/EWG gebildet werden soll. Wenn auf Gemeinschaftsseite für eine solche Lösung vor allem institutionelle Gründe massgebend sind, so sind es auf Seiten der Schweiz vornehmlich solche der Rationalität. Das Abkommen wird somit lediglich einen Gewährleistungsartikel enthalten, wobei vorbehalten bleibt, die Modalitäten in einem Briefwechsel zu regeln.

52 Währungseinheit

Hinsichtlich der in Rechnungseinheiten bzw. Schweizerfranken anzugebenden Beträge des Garantiefonds haben sich die Standpunkte in

der Frage, wie den Wechselkursschwankungen und damit einer Aushöhlung der Garantiemittel sowie einer möglichen Wettbewerbsverzerrung begegnet werden soll, weitgehend angeglichen. Doch scheint sich die Kommission selbst noch nicht ganz im klaren zu sein, wie das Problem innergemeinschaftlich gelöst werden soll.

6 Verschiedenes

61 Publizität der Verhandlungen

Es ist gelungen, die Verhandlungen weiterhin "unter Ausschluss der Öffentlichkeit" zu führen. Dies ist von Vorteil, da es beidseits den Interessen entgegenlaufen würde, Verhandlungsdifferenzen zu einem in der Presse hinaufstilisierten Dogmenstreit anwachsen und damit jede Konzession zu einem prestigebedingten Gesichtsverlust werden zu lassen. Seit dem dem ersten Verhandlungsbericht beigefügten Pressereaktionen sind bloss zwei gleichlautende Artikel von Michel Perrin in der Tribune de Genève und in 24-Heures vom 16./17.10.1976 erschienen (s. Beilage), Artikel, die durchwegs korrekt sind. - Wir sind mit der Kommission übereingekommen, die bisher geübte Zurückhaltung in Bezug auf unsere Informationspolitik vorderhand beizubehalten und auch an der Sitzung des Versicherungsausschusses der OECD vom 16./17.12.1976 nicht über allgemeine Stellungnahmen hinauszugehen.

Schliesslich sei auf das grosse Interesse hingewiesen, das von amerikanischer (offizieller und privater) Seite diesen Verhandlungen seit jeher schon entgegengebracht wird. Am 1.11.1976 hat der Wirtschaftsrat der amerikanischen Botschaft, E.W. Kempe, mit allen veröffentlichten Dokumenten versehen den Chef des Integrationsbüros aufgesucht, um sich über den Verhandlungsstand zu informieren und um uns erneut zu bestätigen, dass das Abkommensergebnis für Washington nicht nur seiner präjudizierenden Wirkung wegen von Bedeutung sei, sondern auch, weil es eine vermehrte Diskriminierung der amerikanischen in der EWG tätigen Assekuranz gegenüber der schweizerischen zur Folge habe. Es wurde ihm geantwortet, dass uns

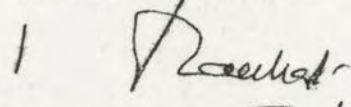
- 7 -

diese Diskriminierung nicht als wesentlicher Faktor erschiene, insofern es den amerikanischen Unternehmen freistehe, in der Schweiz oder in der EWG Tochtergesellschaften zu gründen, die als solche in den Genuss der Abkommensbestimmungen gelangten.

62 Nächste Verhandlungssitzung

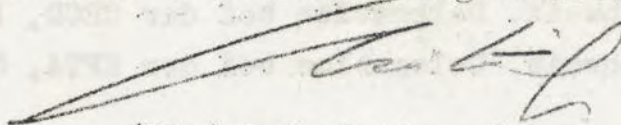
Diese findet am 28.1.1977 in Bern unter schweizerischem Vorsitz statt. Wir werden bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Abkommensentwurf verfassen, der zum Gegenstand der genannten Verhandlungssitzung gemacht werden wird.

Der Delegationschef:



(Franz Blankart)

Der stellvertretende Delegationschef:



(Ulrich Christinger)

- 8 -

Verteiler:

- EPD: - Departementsvorsteher
 - Generalsekretär
 - Finanz- und Wirtschaftsdienst

- EJPD: - Departementsvorsteher
 - Generalsekretariat
 - Eidg. Versicherungsamt

- EVD: - Departementsvorsteher
 - Direktor der Eidg. Handelsabteilung
 - So, Gi

- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der OECD, Paris
- Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
- Schweiz. Botschaft in
 Brüssel, Den Haag, Dublin, Köln, Kopenhagen, London, Luxemburg
 Paris, Rom; Helsinki, Lissabon, Oslo, Stockholm, Wien; Athen,
 Ankara, Madrid; Washington

Vorort

Verband schweiz. Versicherungsgesellschaften

Beilagen: 1 Presseausschnitt
 Verhandlungsprotokoll